

22.09.10

Vk

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von
der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

A. Problem und Zielsetzung

Die Ermächtigung soll die Durchführung von Pilotprojekten im Rahmen des Deutschland-Online Vorhabens Kfz-Wesen unterstützen.

B. Lösung

Ermächtigung der Landesregierungen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Identifizierung des Fahrzeugs zu regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Kosten für den Bundeshaushalt: keine

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Kosten für den Bundeshaushalt: keine

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Unternehmen, die Bürger oder die Verwaltung geschaffen.

G. Sonstige Auswirkungen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Bundesrat

Drucksache 579/10

22.09.10

Vk

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von
der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von
der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Begründung**I. Allgemeines**

Das Projekt Kfz-Wesen als Vorhaben des Aktionsplans Deutschland-Online hat das Ziel, die Registrierungsprozesse von Fahrzeugen unter Nutzung der Möglichkeiten von E-Government weitgehend online zu realisieren und soll stufenweise durchgeführt werden. Das Projekt wird unter Federführung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

Durch Pilotprojekte in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sollen mögliche Änderungen im Verfahren erprobt werden. Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2023) wurde deshalb eine Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund derer das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Länder ermächtigen kann, im Rahmen der vorgesehenen Pilotprojekte zeitweilig Abweichungen von den Vorschriften der Fahrzeugzulassung zuzulassen. Die Übertragung soll den sie nutzenden Ländern die notwendige Flexibilität für die Durchführung der Pilotprojekte geben. Mit dieser Verordnung wird die gesetzliche Ermächtigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wahrgenommen.

In den nunmehr vorgesehenen Pilotversuchen ist vorgesehen, dass die Antragstellung in der Fahrzeugzulassung in Form einer Datenübermittlung vom Fahrzeughalter an die Zulassungsbehörde per Internet erfolgt und anschließend die Vorbereitung des Verwaltungsaktes der Zulassung durch die Behörde vorgenommen wird. Dabei vertraut die Zulassungsbehörde auf die vom Fahrzeughalter gemachten Angaben. Die Prüfung der Angaben und insbesondere die Identifizierung des Antragstellers und des Fahrzeugs erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs. Die Ermächtigung trägt diesem Rechnung.

II. Kosten/Einnahmen

Es entstehen für den Bundeshaushalt und für die Haushalte der Länder sowie der Gemeinden keine Kosten.

III. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Im Einzelnen

Zu § 1

Gemäß § 6 Absatz 8 FZV ist das Fahrzeug vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren. Im Rahmen der Pilotverfahren soll die Identifizierung erst mit Aushändigung der Dokumente und – bei gleichzeitiger Zulassung – der abgestempelten Kennzeichen erfolgen. Die Bestimmung ermöglicht, dass die Identifizierung noch im Zeitpunkt der Aushändigung der ausgefertigten Dokumente und des gestempelten Kennzeichens stattfinden darf. Sie ändert aber nichts daran, dass nach § 6 Absatz 8 FZV die Identifikation vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen muss. Die Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, d.h. ihre Ausfertigung i. S. von § 6 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit § 12 soll bei den vorgesehenen Pilotverfahren von der Zulassungsbehörde bereits auf Grund der elektronisch übermittelten Daten vor Identifizierung des Fahrzeugs im unmittelbaren Zulassungsverfahren, d.h. vor der Zulassung erfolgen können.

Bei den vorgesehenen Pilotverfahren wird mit dem elektronisch übermittelten Antrag das Verwaltungsverfahren eröffnet. Die vorgeschriebenen vorzulegenden Unterlagen müssen nicht zeitgleich eingereicht werden, sondern können nachgereicht werden. Das Verwaltungsverfahren wird mit der Erteilung der Zulassung oder deren Ablehnung abgeschlossen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Die Gültigkeit der Ermächtigung ist auf drei Jahre befristet, um spätestens dann ein einheitliches Verfahren zu sichern.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 1316: Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Verordnungsentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichtersteller